

# Durchführungserlass (DEL)

# zum Waldbrandrunderlass

(WaldBrErl)
des Ministeriums für Landwirtschaft
und Umwelt
und
des Ministeriums für Inneres und Europa

24. April 2019

# **INHALTSVERZEICHNIS**

Nr. DEL 1. 1.1	Nr. WaldBrErl 1. 1.1	Grundlagen Rechstgrundlagen	Seite DEL 5
1.2.	1.2	Begriffe	
1.3 1.3.1 1.3.2 1.3.3	1.3	Zuständigkeiten Oberste Forstbehörde Untere Forstbehörde Leitforstämter für den Waldbrandschutz	6
1.4		Wichtige Termine und Aufgaben	
1.5		Grundsätzliches zu Zeitangaben	
2. 2.1 2.1.1 2.1.1.1	2. 2.1 2.1.1 2.1.1	Maßnahmen zur Vorbeugung von Waldbränden Waldbrandschutz-technische Maßnahmen Durchführung und Finanzierung von Waldbrandschutz- technischen Maßnahmen Anlage und Unterhaltung von Wund- und Schutzstreifen	7
2.1.1.2 2.1.1.3	2.1.1 2.1.1	Anlage und Unterhaltung von Waldbrandriegeln Anlage und Unterhaltung eines für Lösch- und Rettungs- fahrzeuge geeigneten Wegenetzes	
2.1.1.4 2.1.1.5 2.1.1.6	2.1.1 2.1.1	Waldbrandbekämpfungsgeräte und -maschinen Löschwasserentnahmestellen Hinweisschilder	8
2.1.2	2.1.2	Maßnahmen bei und in Vorbereitung der Ernte sowie der	
2.1.3	2.1.2	Einlagerung brennbarer pflanzlicher Erzeugnisse Planfeststellungsverfahren im Rahmen von Neubau-, Re- konstruktions- und Erweiterungsvorhaben von Eisenbahn- strecken, Autobahnen und Straßen	9
2.1.4 2.1.4.1 2.1.4.2 2.1.4.3	2.1.4	Waldbrandüberwachungsanlagen WaldBrSchVO Zuständigkeiten Regelungen bezüglich Mobilfunkbetreiber Prüfung von Auswirkungen auf Waldbrandüberwachungs- anlagen durch Planung, Bau oder Erweiterung von Wind-	
2.1.5 2.1.6	2.1.5	energieanlagen Einsatzbereitschaft der Forst zum 1. März Einsatzbereitschaft der Fachämter zum 1. März	10
2.2 2.2.1 2.2.2 2.2.2.1 2.2.2.2	2.2 2.2.1 2.2.2	Waldbrandrisikogebiete und -gefahrenstufen Waldbrandrisikogebiete Waldbrandgefahrenstufen Umsetzung der Informationspflichten Verfahren zur Bestimmung und Festsetzung der Waldbrandgefahrenstufen	11 12
2.3	2.3, 2.1.5	brandgefahrenstufen Waldbrand[bereitschafts]dienst-, Einsatz- und Alarmunter- lagen	

Nr. DEL	Nr. WaldBrErl		Seite DEL
2.3.1	2.3.1	Grundsätze	12
2.3.2	2.3.2	Inkraftreten der Waldbrand[bereitschafts]dienstpläne	13
2.3.3	2.3.3	Unterlagen und Aufgaben der OFB, des IM und des LPBK	
2.3.3.1	2.3.3,	Unterlagen und Aufgaben der für Forstwirtschaft zuständi-	
2.0.0	2.3.4,	gen Abteilung des LM	
	2.3.5 <sup>°</sup>	gon / totaliang doo Em	
2.3.3.2	2.3.3, 2.3.5	Unterlagen und Aufgaben des Innenministeriums des IM LPBK	
2.3.4	2.3.4, 2.1.6	Unterlagen und Aufgaben der Fachämter	14
2.3.5	2.3.5	Austausch der Kontaktdaten zwischen LM und IM	
2.4	2.4	Überwachung, Waldbrandstreifen- und – [bereitschafts]dienste, Alarmierung	
2.4.1	2.4.1,	Waldbrandüberwachungsanlagen	
	2.1.5 <sup>°</sup>		
2.4.2	2.4.2,	Waldbrandstreifen-und -[bereitschafts]dienste, Waldbrand-	
	2.1.5	[bereitschafts]dienstzeiten, Ausgleich oder Vergütung	
2.4.2.1	2.4.2,	Waldbrandstreifendienste	
	2.1.5		
2.4.2.2	2.4.2,	Waldbrand[bereitschafts]dienste	15
2.4.2.3	2.1.5 2.4.2,	Waldbrand[bereitschafts]dienstarten und Zeiten	
2.4.2.3	2.4.2, 2.1.5	Waldbrand[bereitsCharts]dienstarten und Zeiten	
2.4.2.4	27770	Ausgleich bzw. Vergütung von Waldbrandbereitschaftsdiensten	16
2.4.3	2.4.3	Alarmierung	
2.4.3.1	2.4.3	Waldbrandmeldung bei den integrierten Leitstellen (ILS)	
2.4.3.2	2.4.3	Waldbrandmeldung oder –entdeckung durch die UFB	
2.4.3.3		Alarmierung bei Waldbränden ≥ab 5 ha Größe mit Ausbrei-	17
		tungstendenz	
		_	
2.5		Weitere flankierende Maßnahmen der Waldbrandvorsorge	
2.5.1		Beratung, Betreuung und Beteiligung der Waldbesitzer	
2.5.2		EU-Förderung von Maßnahmen zur Waldbrandvorbeugung	18
2.5.3		Feuermachen im Wald	
2.5.3.1		Regelungen zum Verbrennen von Reisig im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft	
2.5.3.2		Feuermachen durch Waldpädagogen, Naturheiltherapeuten oder Heilpraktiker	19
		odel Helipiaktikei	
3.	3.	Zusammenarbeit zwischen Forstbehörden, Stadt- und	
O.	<b>.</b>	Kreisverwaltungen und Feuerwehren bei der Verhütung und	
		Bekämpfung von Waldbränden	
3.1	3.1	Arbeitsgruppe (AG) Waldbrandschutz/ Kreiswaldbrand-	
0.1	0	schutzbeauftragter	
3.1.1	3.1.1 -	AG Waldbrandschutz	
3.1.1	3.1.2		
3.1.2	3.1.3 -	Kreiswaldbrandschutzbeauftragter	
	3.1.5	<u> </u>	
3.2	3.2	Einsatzpläne, Katastrophenschutzplanung	

3.3	3.3	Einsatzleitung unterhalb und im Katastrophenfall; Mitwir- kung der Forstbehörden	
3.4	3.4	Hinweis auf Auslösung des Katastrophenfalls bei Wald- bränden	20
3.5	3.5	Einsatz von Luftfahrzeugen zur Waldbrandbekämpfung	20
3.6	3.6	Waldbrandeinsatzkarten	
3.7 3.7.1	3.7	Sperrung von Waldgebieten zur Waldbrandvorsorge Hinweise an andere Berechtigte (Dritte) nach § 17 (3) WaldBrSchVO	
3.7.2	3.7.1- 3.7.2	Sperrung von Waldgebieten zur Waldbrandvorsorge	
3.7.3	0.7.2	Regelungen zur Sicherung der Waldwege (Wegesperren)	21
3.8 3.8.1 3.8.2		Kampfmittelbelastete Flächen Kampfmittelfunde, Beräumung Waldbrände auf kampfmittelbelasteten Flächen	22
3.9		Amtshilfe	23
4.	4.	Waldbrandherdnachsorge	
5. 5.1 5.1.1 5.1.2	5. 5.1 5.1.1 5.1.2	Berichterstattung Opperative Waldbrandmeldungen Forstbehörden und weitere Waldschutzmeldestellen Integrierten Leitstellen (ILS)	24
5.2 5.2.1 5.2.1.1 5.2.1.2 5.2.1.3 5.2.2	5.2 5.2.1 5.2.2	Monatsmeldung, Waldbrandstatistik, Schadensermittlung Forstbehörden und weitere Waldschutzmeldestellen Monatsmeldung Waldbrandberichtsbogen Schadensermittlung Brand- und Katastrophenschutzbehörden	25
5.3		Anzeige von vermutlich vorsätzlichen Brandstiftungen	
6. 6.1	6. 6.1	Aus- und Fortbildung, Übungen, Belehrungen Aus- und Fortbildung	
6.2	6.2	Übungen zur Waldbrandbekämpfung	
6.3	6.3	[Funk- und] Alarmierungsübungen	26
6.4	6.4	Belehrungen	
7.	7.	Öffentlichkeitsarbeit	
8.	8.	Inkrafttreten, Außerkrafttreten	27

#### 1. GRUNDLAGEN

Der Durchführungserlass (DEL) enthält weiterführende Festlegungen zum Runderlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Inneres und Sport (IM) zur Zusammenarbeit bei der Vorbeugung und Bekämpfung von Waldbränden in Mecklenburg-Vorpommern vom 12. September 2016 (Waldbrandrunderlass – WaldBrErl M-V AmtsBl. M-V S. 947) berichtigt am 6. Februar 2017 (AmtsBl. M-V S. 89) durch:

- die oberste und
- die unteren Forstbehörden sowie
- Vorgaben und Empfehlungen für die Waldbesitzer.

# 1.1. Rechtsgrundlagen

Die maßgeblichen Rechtsgrundlagen zum Waldbrandschutz sind in **Nr. 1.1 Wald-BrErl** benannt. Diesem Erlass **beigefügt** sind in:

- **Anlage 1: Waldbrandschutzverordnung** WaldBrSchVO vom 9. August 2016
  - (GVOBI. M-V S.730), §§ 1, 5, 13, 23 geändert durch Verordnung vom 30. Juli 2018 (GVOBI. M-V S. 271),
- Anlage 2: Waldbrandrunderlass
   WaldBrErl M-V vom 12. September 2016
  (AmtsBl. M-V S. 947), berichtigt am 6. Februar 2017 (AmtsBl. M-V S. 89),
- Anlage 3: Verordnung zur Verhütung von Bränden durch die Benutzung von ballonartigen Leuchtkörpern vom 3. August 2009 (GVOBI. M-V S. 471) Verbot der so genannten Skylaternen – Skylaternenverbots-VO.

Auf weitere Quellen wird jeweils in den folgenden Abschnitten verwiesen. Bei allen Maßnahmen im Sinne dieses Erlasses ist darüber hinaus jeweils zu prüfen, ob weitere Rechtvorschriften bspw. zum Forst- oder Naturschutzrecht zu berücksichtigen sind.

# 1.2. Begriffe

Die wichtigsten **Begriffe** sind in **Nr. 1.2 des WaldBrErl erläutert**, weitere im nachfolgenden Erlass in den jeweiligen Abschnitten.

#### 1.3 Zuständigkeiten

#### 1.3.1 Oberste Forstbehörde

Oberste Forstbehörde (**OFB**) ist das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt (**LM**) **gem. § 32 Abs. 1 Landeswaldgesetz (LWaldG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBI. M-V S. 870), das durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBI. M-V S. 219) geändert worden ist.

#### 1.3.2 Untere Forstbehörden

Untere Forstbehörden (UFB) sind gem. § 32 Abs. 3 LWaldG der Vorstand der Landesforstanstalt (LFoA) und die Nationalparkämter (NPÄ) Müritz und Vorpommern.

Weitergehende Festlegungen zur Zusammenarbeit der UFB in Bezug auf die Regelungen dieses Erlasses werden mittels Verwaltungsvereinbarung(en) zwischen der LFoA und den NPÄ geregelt. Diese Vereinbarungen sind vor Abschluss der OFB zur Kenntnis zu geben.

Die im DEL genannten Aufgaben der UFB LFoA können, soweit sie hier nicht bereits den Leitern der Forstämter zugeordnet wurden, durch den Vorstand auf die Leiter der Forstämter (FoÄ) übertragen werden.

#### 1.3.3 Leitforstämter für den Waldbrandschutz

Die Leitforstämter (**Leit-FoÄ**) gem. § 15 Abs. 1 WaldBrSchVO werden durch die OFB auf Vorschlag der Zentrale der LFoA festgelegt. Die Vorschläge für die Grenzen der Leit-FoÄ berücksichtigen, soweit sinnvoll, die Landkreisstruktur und das jeweilige Waldbrandrisiko.

Die **Zentrale der LFoA schlägt** dem **LM** jährlich **bis zum 24.02. Änderungen** zu den Leit-FoÄ und deren Zuständigkeitsbereich **vor**. Die Vorschläge sind vorher mit den NPÄ abzustimmen.

Die aktuelle Aufstellung der Leit-FoÄ ist in Anlage 4 enthalten.

# 1.4 Termine und Aufgaben

Eine Übersicht wichtiger Termine und Aufgaben der beteiligten Forstdienststellen ist in **Anlage 5** enthalten. Soweit keine Änderungen gegenüber dem Vorjahr eingetreten sind oder keine der abgefragten Aktivitäten stattfinden, ist dies dem Adressaten als "Fehlmeldung" mitzuteilen.

Änderungsvorschläge der FoÄ/NPÄ, der verschiedenen Fachbereiche und Betriebsteile der Zentrale der LFoA zum Inhalt des DEL sind der OFB über das Fachgebiet (FG) 22 der LFoA jährlich bis zum 31.01. zuzuleiten.

#### 1.5 Grundsätzliches zu Zeitangaben

Der DEL regelt funktionale Abläufe in der Waldbrandvorbeugung sowie bei der Waldbrandbekämpfung im Zusammenspiel mit verschiedenen Behörden und Einsatzkräften. Um dies zu gewährleisten sind die jeweils aufgeführten Uhrzeiten einzuhalten. Bei abweichenden Arbeitszeitregelungen ist die Aufgabe durch einen Vertreter zu erfüllen.

#### 2. MAßNAHMEN ZUR VORBEUGUNG VON WALDBRÄNDEN

#### 2.1 Waldbrandschutz-technische Maßnahmen

# 2.1.1 Durchführung und Finanzierung von Waldbrandschutz-technischen Maßnahmen

Die Durchführung und Finanzierung von Waldbrandschutz-technischen Maßnahmen, wie das Anlegen von Wund- und Schutzstreifen, Waldbrandriegeln, das Vorhalten eines für Lösch- und Rettungsfahrzeuge geeigneten Wegenetzes sowie die Bereitstellung und Lagerung von Waldbrandbekämpfungsgeräten regeln die §§ 6 bis 10 WaldBrSchVO i. V. m. Nr. 2.1.1 WaldBrErl.

Weitere Regelungen zu den Löschwasserentnahmestellen und den Waldbrandüberwachungsanlagen sind in §§ 12 und 14 WaldBrSchVO enthalten.

Für die vorgenannten Waldbrandschutz-technischen Maßnahmen sind mit Ausnahme der Waldbrandüberwachungsanlagen nach § 14 WaldBrSchVO in der Regel gem. § 6 Abs. 3 WaldBrSchVO die Waldbesitzer verantwortlich.

Die **UFB sichern** gem. ihrer Befugnisse It. § 13 WaldBrSchVO die Umsetzung der WaldBrSchVO durch die Waldbesitzer bzw. in eigener Zuständigkeit.

#### 2.1.1.1 Anlage und Unterhaltung von Wund- und Schutzstreifen im Wald

Wundstreifen gem. § 1 Nr. 6 i. V. m. § 7 WaldBrSchVO sind i.d.R. vor Beginn der Waldbrandsaison (01.03. bis 30.09.) zu pflügen oder zu eggen. Damit soll die Ausbreitung von Böschungs- oder Bodenfeuern an Bahnlinien (auch Draisinenstrecken)/ Autobahnen/ Straßen in Richtung Wald verhindert werden. In der Regel ist ein einfacher waldseitiger Wundstreifen ausreichend. Eine Wiederholung kann im Laufe der Waldbrandsaison erforderlich werden, wenn durch brennbaren Bewuchs der Wundstreifen seiner Funktion nicht mehr gerecht wird.

In Gebieten mit mittlerem und hohem Waldbrandrisiko (A, B) oder/und in Gebieten mit hoher Kampfmittelbelastung können auch doppelte Wundstreifensysteme angelegt und unterhalten werden.

- Schutzstreifen gem. § 1 Nr. 5 i. V. m. § 7 WaldBrSchVO sind von leicht brennbarem Material freizuhalten. Die Freihaltung ist durch gezieltes Beräumen des v. g. Materials zu erreichen. Das dabei gewonnene Material ist entweder ins Waldinnere hinter den Wundstreifen zu bringen oder anderweitig einem potentiellen Waldbrand zu entziehen.

Eine Kombination von Wund- und Schutzstreifen hat sich bei hohem Gefährdungspotential bewährt. Zu den Meldeterminen wird auf Anlage 5 verwiesen.

# 2.1.1.2 Anlage und Unterhaltung von Waldbrandriegeln

Waldbrandriegel gem. § 1 Nr. 7 i. V. m. § 8 WaldBrSchVO sind im Zuge der Waldfunktionenkartierung, der Betriebsplanung und –regelung mit ihrer Fläche zu erfassen und entsprechend ihrer besonderen Funktion zu bewirtschaften.

Neben der klassischen Anlage von 100m breiten Laubholzriegeln können Waldbrandriegel auch aus einem System von Wund- und Schutzstreifen, Laubholzbestockungen sowie zeitweise bestockungsfreien Sicherungsstreifen an vorhandenen Wegen bestehen. Geeignete Laubbaumarten sind v.a. Robinie, Roteiche aber auch Traubeneiche und Buche.

# 2.1.1.3 Anlage und Unterhaltung eines für Lösch- und Rettungsfahrzeuge geeigneten Wegenetzes

Zur Sicherung eines für Lösch- und Rettungsfahrzeuge geeigneten Wegenetzes gem. § 6 Abs. 2 WaldBrSchVO stimmen sich die UFB mit den lokalen Gefahrenabwehrbehörden ab. Prioritäten und Probleme sollten innerhalb der AG Waldbrandschutz geklärt werden (s. Nr. 3.1 DEL). Auf die Anordnungsbefugnis der UFB gem. § 13 Abs. 1 Nr. 4 WaldBrSchVO wird hingewiesen.

Die Hinweise zum Erhalt sicherheitsrelevanter Standards für die Infrastruktur in den Nationalparken vom 20. Oktober 2013 (Az 240a 743-2-701) sind zu beachten (s. Anlage 6). Diese Festlegungen sind auch in anderen Gebieten mit ausgewiesenen Prozessschutzzonen, wie bspw. den Kernzonen der Biosphärenreservate, mit hohem oder mittlerem Waldbrandrisiko (A, B) anzuwenden.

#### 2.1.1.4 Waldbrandbekämpfungsgeräte und -maschinen

Die Grundsätze zu den Waldbrandbekämpfungsgeräten sind in § 9 WaldBrSchVO geregelt.

Geeignete Handgeräte für die Ausstattung von Gerätedepots nach § 9 Abs. 1 Satz 3 bei den Forstdienststellen sind Schaufeln, Spaten, Feuerpatschen u.ä.

Waldarbeiter und Bedienstete im Außendienst haben nach Anweisung der Leiter der UFB in waldbrandgefährdeten Zeiten geeignete Geräte wie Spaten, Schaufeln, Äxte, ggf. Feuerlöscher im PkW mitzuführen. Die Einsatzbereitschaft von landeseigenen Maschinen, Transportfahrzeugen und Wasseranhängern ist von den UFB zu sichern.

#### 2.1.1.5 Löschwasserentnahmestellen

Löschwasserentnahmestellen (LWE) gem. § 12 WaldBrSchVO sind bei Löschwasserversorgungslücken an geeigneten Standorten anzulegen und zu unterhalten. Das Benehmen oder das Einvernehmen gem. § 12 Abs. 1 WaldBrSchVO ist herzustellen.

Neuanlagen von LWE sind bevorzugt im Landeswald (gem. § 4 Abs. 1 Satz 2 LWaldG) zu planen und zu realisieren. Dabei ist die Erreichbarkeit der LWE durch Tanklöschfahrzeuge der lokalen öffentlichen Feuerwehren (ÖFW) zu sichern.

#### 2.1.1.6 Hinweisschilder

An jeder Forstdienststelle sind für die Öffentlichkeit sichtbare **Hinweisschilder** (z.B. Einfahrt zur Forstdienststelle) mit der Möglichkeit der Bekanntgabe der aktuellen WGST anzubringen. Darüber hinaus sind die UFB nach § 11 Abs. 3 WaldBrSchVO befugt, die Hinweisschilder an besonders frequentierten Orten im oder am Wald an geeigneter Stelle aufzustellen und aktuell zu halten. Das notwendige Benehmen mit dem Nutzungsberechtigten soll durch schriftliche Information und Abstimmung hergestellt werden. Ergänzt werden sollten diese Hinweisschilder mit geeigneten Warntafeln zur Waldbrandgefahr.

Der Zustand ist laufend zu prüfen. Beschädigte Schilder sind bis zum Ersatz zu entfernen.

# 2.1.2 Maßnahmen bei und in Vorbereitung der Ernte sowie der Einlagerung brennbarer pflanzlicher Erzeugnisse

Bei der Ernte von Mähdruschfrüchten sowie der Einlagerung brennbarer pflanzlicher Erzeugnisse am Wald gem. § 5 WaldBrSchVO ist der vorbeugende Waldbrandschutz während der WGST 4 und 5 auf Feldern mit einem Abstand von weniger als 50 m zum Waldrand unmittelbar nach Anschnitt der Mähdruschfrüchte (Getreide, Raps, Lein) vom Flächeneigentümer, Nutzungsberechtigten oder Beauftragten auf der dem Wald zugekehrten Erntefläche durch Anlage eines mindestestens 6 m breiten, gepflügten Wundstreifens zu sichern.

Das **Gebot** solche Wundstreifen anzulegen oder Ausnahmen zuzulassen, wird von der **UFB** vor Ort **durchgesetzt**. Entsprechende **Anordnungsbefugnisse der UFB** bestehen **gem. § 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 WaldBrSchVO**.

In Ergänzung von § 5 WaldBrSchVO i. V. m. Nr. 2.1.2 WaldBrErl wird auf die Empfehlungen zu Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes in Vorbereitung und Durchführung der Ernte sowie bei der Einlagerung brennbarer pflanzlicher Erzeugnisse vom 6. Juni 2000 (AmtsBl. M-V S. 1005) für Agrarbetriebe hingewiesen (s. Anlage 7).

# 2.1.3 Planfeststellungsverfahren im Rahmen von Neubau-, Rekonstruktionsund Erweiterungsvorhaben von Eisenbahnstrecken, Autobahnen und Straßen

Die Anlage von Wund- und Schutzstreifen, deren Notwendigkeit sich aus Neubau-, Rekonstruktions- und Erweiterungsvorhaben von Eisenbahnstrecken, Autobahnen und Straßen gem. Nr. 2.1.3 WaldBrErl ergibt, ist als Forderung in Planfeststellungsverfahren aufzunehmen. Die UFB hat auf die Aufnahme dieser Forderung in den Planfeststellungsbeschluss hinzuwirken.

# 2.1.4 Waldbrandüberwachungsanlagen

#### 2.1.4.1 Zuständigkeiten

Die Zentrale der LFoA ist zuständig für die Sicherung der Waldbrandüberwachung mittels kameragestützter automatischer Waldbrandfrüherkennungs- und Alarmierungssysteme (AWFS) gem. § 14 WaldBrSchVO. Hierzu zählen alle Maßnahmen wie Bau, Miete, Wartung, Sanierung inkl. Absicherung des Betriebes. Die Zentrale der LFoA setzt darüber hinaus die Kostenbeteiligung der Waldbesitzer gem. § 14 Abs. 2 WaldBrSchVO durch.

Zur Einsatzbereitschaft der AWFS und der Waldbrandzentrale im FoA Mirow (WBZ) übermittelt die Zentrale der LFoA M-V dem LM jährlich bis 24.02. den aktuellen Stand gem. Anlage 8 i. V. m. Anlage 5.

#### 2.1.4.2 Regelungen bezüglich Mobilfunkbetreibern

Hierbei gilt der Grundsatz, dass die weitere Gestaltung der von der OFB vor dem 31. Dezember 2005 geschlossenen Rahmenverträge oder -vereinbarungen auf die Zentrale der LFoA per 1. Januar 2006 übergegangen ist. Gleiches gilt auch für den Abschluss der jeweiligen objektbezogenen Einzelverträge.

Ausschließlich Vertragsabschlüsse, die Liegenschaften in den Nationalparkämtern betreffen, wie bspw. der Käflingsbergturm im Müritz-Nationalpark, sind vorab der OFB zur Zustimmung vorzulegen.

2.1.4.3 Prüfung von Auswirkungen auf Waldbrandüberwachungsanlagen durch Planung, Bau oder Erweiterung von Windenergieanlagen (WEA) Die AWFS Anlagen Typ "Fire Watch" basieren auf einem Kamerasystem, welches optische Merkmale erfasst und Veränderungen auswertet.

Durch Neu- oder Ersatzbauten ("Repowering") von Windenergieanlagen (WEA) kann es zu Sichtfeldeinschränkungen der Kameras und/oder technischen Einschränkungen der AWFS Anlagen kommen. Zur Umsetzung von § 14 Abs. 3 WaldBrSchVO ist nach dem Erlass der OFB vom 22. Juli 2013 (s. Anlage 9) der

Zentrale der LFoA durch den Vorhabenträger ein Gutachten über die Auswirkungen des Bauvorhabens vorzulegen. Aufgrund der erforderlichen Fachkenntnis muss dieses Gutachten durch die IQ wireless GmbH, Carl-Scheele-Str. 14 in 12489 Berlin (Tel.: 030/639280-0, Email: info@iq-wireless.com) erstellt werden.

Werden durch das Gutachten negative Auswirkungen festgestellt, ist die uneingeschränkte Funktionsfähigkeit der AWFS Anlagen vom Vorhabenträger durch geeignete Maßnahmen, wie etwa die Verlegung eines Kamerastandortes oder den Neubau einer zusätzlichen Kameraüberwachungsanlage, vollständig wiederherzustellen.

Die Zentrale der LFoA (FG 10 und 22) ist in jedem Fall durch die FoÄ/NPÄ über diesbezügliche Vorhaben zu informieren.

#### 2.1.5 Einsatzbereitschaft der Forst zum 1. März - Grundsätze

Zur Sicherung der Einsatzbereitschaft der Forst sind gem. Nr. 2.1.5 WaldBrErl grundsätzlich alle Maßnahmen des vorbeugenden Waldbrandschutzes, wie die Erstellung von Einsatz- und Alarmunterlagen, die Überprüfung der AWFS, LWE und forsteigener Löschtechnik, das Anlegen und Unterhalten von Wundstreifen sowie die Einweisung und Schulung der Dienstkräfte der Forstwirtschaft, jährlich bis zum 1. März in Verantwortung der Forstbehörden und Waldbesitzer durchzuführen.

Von diesem Termin kann bei der Anlage und Unterhaltung von Wund- und Schutzstreifensystemen abgewichen werden, wenn langanhaltende Frost- und Schneelagen eine Bearbeitung ausschließen.

Näheres zur Einsatzbereitschaft der Forstbehörden ist in Nr. 2.3 dieses Erlasses geregelt und in der Übersicht in Anlage 5 aufgeführt.

**2.1.6** Einsatzbereitschaft der Fachämter zum 1. März – Grundsätze Die Grundsätze zur Einsatzbereitschaft der Fachämter für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen der Landkreise und kreisfreien Städte (Fachämter) sind in Nr. 2.1.6 WaldBrErl aufgeführt.

#### 2.2 Waldbrandrisikogebiete und –gefahrenstufen

#### 2.2.1 Waldbrandrisikogebiete

Die Waldbrandrisikogebiete (WBRG) setzt die OFB gem. § 16 Abs. 1 i. V. m. § 6 Abs. 5 WaldBrSchVO - für den Gesamtwald fest. Sie wurde im AmtsBl. M-V 2017 S. 222 veröffentlicht (s. Anlage 10). Die revierweise Einstufung dient dem einheitlichen forstbehördlichen Handeln sowie der risikoorientierten und zielgerichteten Förderung von Waldbrandvorsorgemaßnahmen.

Sie ist zugleich Basis für die generalisierte Einstufung der FoÄ/NPÄ insgesamt. Die **Festsetzung** auf der **Amtsebene** der **FoÄ/NPÄ** ist in **Anlage 11** enthalten.

Das **LM** beauftragt die **LFoA** mit einem Vorlauf von 2 Jahren, die revierweise **Einstufung alle 10 Jahre zu überprüfen**. Der nächste Evaluierungsstichtag ist der 1. März 2024.

# 2.2.2 Waldbrandgefahrenstufen (WGST)

Für das Ermitteln, Auslösen, Verändern und Aufheben der Waldbrandgefahrenstufen (WGST) in der Waldbrandsaison und die damit verbundenen Informationspflichten sind gem. § 15 Abs. 2 i. V. m. § 16 Abs. 2 und 3 WaldBrSchVO die Leit-FoÄ verantwortlich.

# 2.2.2.1 Umsetzung der Informationspflichten

Zur Umsetzung sind folgende Schritte und Termine zu bachten:

- Die Waldbrandzentrale im FoA Mirow (WBZ) <u>übermittelt werktäglich</u>
  - allen Leit-FoÄ die <u>Prognosewerte</u> des Deutschen Wetterdienstes (DWD) für den Folgetag.
- Die Leit-FoÄ setzen die aktuellen WGST wie folgt fest:
  - werktäglich von Montag Donnerstag bis 15:00 Uhr für den Folgetag,
  - vor Wochenenden bzw. dienstfreien Tagen bis 14:00 Uhr,
  - <u>nach Wochenenden bzw. dienstfreien Tagen bis 8:00 Uhr</u> für den aktuellen Tag

#### und

# melden diese gem. Anlage zu § 16 Abs. 3 WaldBrSchVO an:

- Zentrale der LFoA, vertreten durch die WBZ,
- Integrierte Leitstelle für den Rettungsdienst, Brand- und Katastrophenschutz der Landkreise und Kreisfreien Städte (ILS),
- FoÄ,
- <u>BFB</u>.
- Die WBZ übermittelt die v.g. festgesetzte WGST:
  - werktäglich von Montag Donnerstag bis 15:30 Uhr für den Folgetag,
  - vor Wochenenden bzw. dienstfreien Tagen bis 14:30 Uhr,
  - nach Wochenenden bzw. dienstfreien Tagen bis 9:00 Uhr für den aktuellen Tag an:
    - LM, Fachreferat Waldbau (VI-240),
    - LFoA, FG 22
    - NPÄ
    - Vorsorglich an:
      - Lagezentrum des IM (LZ IM)
      - Zentrum besondere Lage im Landesamt für Polizei, Brand- und Katastrophenschutz (LPBK)
      - Bundeswehr
    - Überregional t\u00e4tige Betriebe und Anlagenbetreiber (Bahnbetriebe, Energieversorger u.\u00e4.)
- Die WBZ <u>veröffentlicht</u> die festgesetzten WGST unter <u>www.wald-mv.de</u>.
- Die **FoÄ/NPÄ und BFB informieren** die jeweiligen Forstreviere und Diensthabenden. Weiterhin informieren die FoÄ/NPÄ die Vorstände von forstlichen Zusammenschlüssen (z. B. FBG) und nichtstaatliche Waldbesitzer ab 100 Hektar (ha) Größe.

Den Meldepflichten gegenüber Dritten wird genüge getan, wenn einmalig auf die tägliche Veröffentlichung unter <a href="www.wald-mv.de">www.wald-mv.de</a> hingewiesen wird.

- Das LM, Ref. VI-240, informiert ab WGST 4 i.d.R. werktäglich bis 9:00 Uhr den Leitungsstab des LM, die zuständige Abteilungsleitung LM, den diensthabenden LM sowie [zusätzlich zur Verpflichtung gem. Anlage zu § 16 Abs. 3 WaldBrSchVO] das LZ IM, das LPBK und die Bundeswehr mit einem Vermerk zur aktuellen Waldbrandgefahrenlage.

2.2.2.2 Verfahren zur Bestimmung und Festsetzung der Waldbrandgefahrenstufen Als vorangiger Prognosewert ist der **Waldbrandgefahrenindex (WBI) des DWD** zu verwenden. Zur Absicherung der Entscheidung kann darüber hinaus der Prognosewert M68 des DWD herangezogen werden.

Die **Zentrale der LFoA** regelt mit dem **DWD** die tägliche **Bereitstellung** der benötigten **Daten** als Entscheidungsgrundlage für die Leit-FoÄ.

Die **Prognosedaten des DWD dienen als Hilfsmittel** zur forstbehördlichen Bestimmung und Festsetzung der WGST durch die Leit-FoÄ.

Nach von der Prognose **abweichenden Regenfällen** kann es erforderlich sein, die festgesetzte **WGST** im Laufe des Tages **zu korrigieren**. Alle üblicherweise Beteiligten sind darüber umgehend in Kenntnis zu setzen (s. Nr. 2.2.2.1 DEL). Dabei ist wie folgt zu verfahren:

- Während der Kernarbeitszeit setzt das Leit-FoA in Absprache mit den angegliederten FoÄ/NPÄ und der WBZ die aktuelle WGST während des Tages herunter. Dabei bestimmt das FoA/ NPA mit den geringsten Niederschlagsmengen die korrigierte WGST.
- Außerhalb der Kernarbeitszeit übernimmt dies der jeweilige Diensthabende des Leit-FoA nach Rücksprache mit den Diensthabenden der betroffenen FoÄ/ NPÄ und der WBZ.

Wird die WGST 4 für alle Leitforstämter aufgehoben, informiert die WBZ telefonisch den Diensthabenden der LFoA Zentrale. Dieser informiert telefonisch den Diensthabenden des LM. Dieser wiederum informiert das LZ IM, das LPBK und die Bundeswehr.

Bei von der Prognose **abweichenden Niederschlagsereignissen** ist zur Orientierung **Anlage 12** als **Hilfsmittel** zu verwenden. Zur Sicherung dieser Entscheidung sind in **allen Forstdienststellen handelsübliche Regenmesser vorzuhalten**, da die Niederschlagsmenge hierfür das entscheidende Kriterium ist.

# 2.3 Waldbrand[bereitschafts]dienst-, Einsatz- und Alarmunterlagen

# 2.3.1 Grundsätze

Die aktuellen Bereitschaftsdienst-, Einsatz- und Alarmunterlagen sind gem. Nr. 2.3.1 WaldBrErl spätestens bis zum 20. Februar oder 24. Februar den beteiligten Behörden oder Dienststellen in geeigneter Weise zu übergeben. Somit wird gesichert, dass zum Beginn der Waldbrandsaison am 1. März alle Vorbereitungen abgeschlossen sind. Ergeben sich innerhalb der Waldbrandsaison notwendige Veränderungen, sind diese umgehend untereinander bekannt zu geben.

Die verschiedenen **Aufgaben und Termine** der einzelnen Forstdienststellen (FoÄ/NPÄ, WBZ, Leit-FoÄ, UFB, OFB) sind in **Anlage 5** aufgeführt.

Waldbrand[bereitschafts]dienste der Forstbehörden sind nach folgenden Grundsätzen ggf. unter Einbeziehung der Waldbesitzer zu planen:

- Der (Ruf-) Bereitschaftsdienst (RBD) beginnt nach Beendigung der Kernarbeitszeit und ist nur für Zeiten außerhalb der Kernarbeitszeit zu planen.
- Sie liegen mindestens zum Monatsende in aktueller Form für den Folgemonat bei allen beteiligten Behörden vor. Eine längerfristige Planung wird empfohlen.
- Die Bereitschaft von Waldarbeitern und Technik, ist im Rahmen der Erfordernisse in Verantwortung der Amts- und Revierleiter zu organisieren.
- Die jeweiligen Diensthabenden müssen während der unter Nr. 2.4.2.3 DEL festgelegten Waldbrandbereitschaftsdienstzeiten ständig erreichbar sein. Dies gilt auch für davon abweichende Waldbrandbereitschaftsdienstzeiten und Zeiten im Rahmen von Einsatzplänen und Sonderfestlegungen für besonders waldbrandgefährdete Gebiete.

<u>Pro FoA und NPA</u> ist <u>nur eine Rufnummer</u> (Waldbrandhandy oder feste Rufnummer mit Rufumleitung) für den Waldbrand[bereitschafts]-dienst <u>zu verwenden</u>. Diese wird in den Bereitschaftsdienstunterlagen festgehalten und gemäß Anlage 5 über die Leit-FoÄ mitgeteilt.

- Die einzelnen Leiter der UFB und der OFB sichern intern den Waldbrand[bereitschafts]dienst.
- Die jeweils zuständigen örtlichen Beschäftigtenvertreter (Personalrat, SBV, GBA) sind, im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit zu informieren bzw. zu beteiligen.

# 2.3.2 Inkraftreten der Waldbrand[bereitschafts]dienstpläne

Die Waldbrand[bereitschafts]dienstpläne nach Nr. 2.3.1 DEL werden gem. Nr. 2.3.2 WaldBrErl entsprechend der jeweils ausgelösten WGST, der Festlegungen in Nr. 2.4.2.2 DEL und/ oder den Einsatzdokumenten (nach Nr. 3.2 DEL) wirksam.

# 2.3.3 Unterlagen und Aufgaben der OFB, des IM und des LPBK

# 2.3.3.1 Unterlagen und Aufgaben der OFB

- a) **zum 24. Februar** werden dem <u>LZ IM</u>, dem <u>LPBK</u> und dem <u>Landeskommando M-V</u> die Unterlagen It. Anlage 5 übergeben.
- b) **zum 1. März** werden den <u>UFB</u> die Unterlagen It. Anlage 5 <u>übergeben.</u>
- c) **jeweils nach Eingang** wird der <u>Bereitschaftsdienstplan</u> des <u>LPBK</u> per Mail <u>an</u> die <u>UFB weitergeleitet</u>.

# 2.3.3.2 Unterlagen und Aufgaben des IM und des LPBK

Die Übergabe der Unterlagen vom IM, und LZ IM an das LM ist in Nr. 2.3.3 und 2.3.5 WaldBrErl geregelt.

Die Übergabe der Unterlagen vom LPBK an das LM richtet sich nach Nr. 2.3.3 WaldBrErl. Nach bilateraler Abstimmung zwischen LM und LPBK übergibt das LPBK seine Bereitschaftsdienstpläne am Ende jeden Quartals für das Folgequartal an das LM.

# 2.3.4 Unterlagen und Aufgaben der Fachämter

Die Übergabe der Unterlagen der Fachämter an die Leit-FoÄ ist in Nr. 2.3.4 Wald-BrErl geregelt.

Die Fachämter geben die nach Nr. 2.3.1.3 DEL eingegangenen Unterlagen zügig an die jeweilige ILS weiter.

#### 2.3.5 Austausch der Kontaktdaten zwischen LM und IM

Der Austausch der Kontaktdaten des IM und des LM regelt sich nach Nr. 2.1.5 WaldBrErl i. V. m. Nr. 2.3.3.1 und 2.3.3.2 DEL (s. Anlage 5).

# 2.4 Überwachung, Waldbrandstreifen- und –[bereitschafts]dienste, Alarmierung

# 2.4.1 Waldbrandüberwachungsanlagen

Die **Auswertung der Daten** der kameragestützten Waldbrandüberwachung erfolgt in **der WBZ im FoA Mirow**. Die Besetzung der WBZ richtet sich nach den Dienstzeiten gem. Nr. 2.4.2.3 DEL und den jeweiligen Erfordernissen.

Durch die WBZ ist die Zusammenarbeit und der Informationsaustausch bei kameragestützten Waldbrandmeldungen mit den BFB und den benachbarten Bundesländern zu sichern. Die Festlegungen nach Nr. 2.4.1 Abs. 3 des WaldBrErl zum Informationsaustausch mit der polnischen Forstverwaltung sind zu berücksichtigen.

# 2.4.2 Waldbrandstreifen- und Waldbrand[bereitschafts]dienste, Waldbrand[bereitschafts]dienstzeiten, Ausgleich

#### 2.4.2.1 Waldbrandstreifendienste

Die Leiter der FoÄ/ NPÄ organisieren ab WGST 4 im Landeswald in Gebieten mit hohem und mittlerem Waldbrandrisiko (A und B) operativ, anlass- und objektbezogen Waldbrandstreifendienste. Dies betrifft vor allem die Waldgebiete, die nicht durch die AWFS erfasst werden.

Die UFB weist ab WGST 4 Waldbesitzer ab 100 Hektar (ha) auf operative Waldbrandstreifendienste in Gebieten mit hohem und mittlerem Waldbrandrisiko hin (A und B) (Verpflichtung gem. § 19 Abs. 1 LWaldG i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 2 Wald-BrSchVO und den Festlegungen in Nr. 2.5.1 DEL). Die UFB trifft dabei Festlegungen zu den entsprechenden Waldteilen. Dies entbindet die Waldbesitzer unter 100 ha

nicht von ihren Verpflichtungen gem. § 19 LWaldG i.V.m § 6 Abs. 1 Nr. 2 Wald-BrSchVO.

Die UFB können bei extremer Gefährdungslage Waldbrandstreifendienste auch für Gebiete mit geringem Waldbrandrisiko (C) gem. § 13 Abs. 2 i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 2 WaldBrSchVO anordnen.

#### 2.4.2.2 Waldbrand[bereitschafts]dienste

Während der Kernarbeitszeit (i.d.R. Mo - Do: 09:00-15:30 Uhr; Fr: 09-14:00 Uhr jeweils inkl. Mittagspause) ist der Leiter bzw. der Bereich Waldbau/Waldschutz der zuständigen Forstbehörde erster Ansprechpartner. Bestehen hiervon abweichende Dienstvereinbarungen in den Forstdienststellen (wie bspw. zu den Funktionszeiten der Zentrale und des BT FVI der LFoA), sind alle unmittelbar am Bereitschaftsdienst beteiligte Dienststellen und die Gefahrenabwehrbehörden hierüber zu unterrichten. Die Unterrichtungspflicht besteht auch für so genannte Brückentage in dem Fall, dass die Dienststelle an diesen Tagen komplett schließt.

Die **Forstbehörden sichern**, dass die jeweiligen **Diensthabenden** entsprechend der Bereitschaftsdienstpläne ab ausgelösten WGST 2 (FoÄ/NPÄ) oder 4 (Zentrale LFoA, LM) in **Bereitschaft** sind. Die Dienstzeiten sind in Nr. 2.4.2.3 dargestellt. **Näheres** zur Erstellung und Kommunikation von Bereitschaftsdienstplänen und -unterlagen ist in **Nr. 2.3 DEL geregelt**.

In jedem FoA oder NPA hat ab ausgelöster WGST 2 mindestens ein Mitarbeiter im gehobenen oder höheren Forstdienst den Waldbrandbereitschaftsdienst außerhalb der Kernarbeitszeit wahrzunehmen. Dies gilt auch an so genannten Brückentagen, wenn die Dienststelle komplett geschlossen hat.

Für die Zentrale der LFoA und das LM gilt dies ab WGST 4. Bei WGST 2 und 3 wird gem. Nr. 2.4.3.3 a) die telefonische Erreichbarkeit gesichert.

Der Einsatz von Waldarbeitern und Technik richtet sich nach den Grundsätzen in Nr. 2.3 und 2.4 DEL.

2.4.2.3 Waldbrand[bereitschafts]dienstarten und Zeiten

Waldbrand[bereitschafts-]	Zeiten der Erreichbarkeit bei Waldbrandgefahrenstufen				
dienstarten					
	2	3	4	5	
Kernarbeitszeit (i.d.R.): (FoÄ, NPÄ, LFoA Zentrale, OFB)					
Mo - Do	09:00 - 15:30	09:00 - 15:30	09:00 - 15:30	09:00 - 15:30	
Fr	09:00 - 14:00	09:00 - 14:00	09:00 - 14:00	09:00 - 14:00	
Besetzung der WBZ:	11:00 - 17:00	11:00 - 18:00	10:00 - 19:00	10:00 - 20:00	
Waldbrandbereitschaftsdienst der FoÄ und NPÄ:	45,20 47,00	15:20 19:00	15:30 - 19:00	15:30 - 20:00	
Mo - Do Fr	15:30 - 17:00 14:00 - 17:00	15:30 - 18:00 14:00 - 18:00	14:00 - 19:00	14:00 - 20:00	
Sa, So, Feiertage, geschlossene Dienststelle	11:00 - 17:00	11:00 - 18:00	10:00 - 19:00	10:00 - 20:00	
Waldbrandbereitschaftsdienst der Zentrale der LFoA und der OFB:					
Mo - Do	tel. Erreichbarbeit lt. 2.4.3.3 a)		15:30 - 19:00	15:30 - 20:00	
Fr	S.O.		14:00 - 19:00	14:00 - 20:00	
Sa, So, Feiertage	S.O.		10:00 - 19:00	10:00 - 20:00	
	Es wird kein Unterschied zwischen der MEZ und der MESZ gemacht, da fast die gesamte Waldbrandsaison in die MESZ fällt.				

Die **OFB**, **die UFB** in Abstimmung mit den **Leit-FoÄ**, **der WBZ**, den Leitern der betroffenen BFB und den Waldbesitzern **können** in besonderen Gefahrensituationen

für ihren Zuständigkeitsbereich diese Dienstzeiten sowie die Anzahl der Diensthabenden angemessen verändern. Dies gilt auch für die ggf. erforderliche Verlängerung der Waldbrandbereitschaftsdienste über die reguläre Waldbrandsaison hinaus. Die in das Melde- und Alarmierungssystem einbezogenen Stellen sind darüber sofort zu informieren.

<u>2.4.2.4 Ausgleich bzw. Vergütung von Waldbrandbereitschaftsdiensten</u>

**Ausgleich und Vergütung** für den Waldbrandbereitschaftsdienst (als Ruf-, Arbeitsbereitschaft; Zeit der tatsächlichen Inanspruchnahme ⇒ Dienst- oder Arbeitzeit in Form von Überwachungs-, Aufklärungs-, Streifen-, Bekämpfungs- und Brandwachentätigkeit) werden in den **Forstbehörden des Landes** nach den tarif- und beamtenrechtlichen Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung gewährt. Dienstvereinbarungen zu von Nr. 2.4.2.2 DEL abweichenden Kernarbeitszeiten in den Forstdienststellen sind hierbei zu berücksichtigen.

#### 2.4.3 Alarmierung

Bei allen festgestellten Waldbränden ist eine möglichst schnelle Brandherdortung, Alarmierung der ILS und schnellstmögliche Aufnahme der Waldbrandbekämpfung durch die ÖFW zu sichern.

# 2.4.3.1 Waldbrandmeldung bei den Integrierten Leitstellen (ILS)

Die ILS arlamieren bei Waldbrandmeldungen von Dritten nach § 19 Abs. 2 WaldBrSchVO:

- 1. die **zuständige ÖFW** und
- 2. das **zuständige FoA/NPA** oder den Waldbesitzer oder den jeweiligen Diensthabenden.

Diese Verfahrensweise ist erforderlich um:

- im Bedarfsfall schnell Forstkräfte zur Unterstützung der Waldbrandbekämpfung zuzuführen und
- die Übergabe der gelöschten Brandstelle von der Feuerwehr an den Waldbesitzer bzw. die Forstbehörde zu sichern (Verpflichtung der Waldbesitzer nach § 6 Abs. 4 i. V. m. § 13 Abs. 2 und 3 WaldBrSchVO zur Absicherung einer gelöschten Brandstelle).

# 2.4.3.2 Waldbrandmeldung oder –entdeckung durch UFB

Bei allen er- oder bekannten Waldbränden alarmieren die FoÄ/NPÄ:

- 1. die ILS (entbehrlich wenn Information durch ILS an UFB erfolgt ist),
- 2. während der Kernarbeitszeit:
  - das zuständige <u>FoA/NPA und</u> den <u>Waldbesitzer</u>;
  - außerhalb der Kernarbeitszeit ab WGST 2:
    - den jeweiligen <u>Diensthabenden</u> des zuständigen FoA/NPA <u>und</u> den <u>Waldbesitzer</u>.

Die **Alarmierungswege** sind durch die **Leiter der FoÄ/NPÄ** im Einvernehmen mit dem jeweiligem Leit-FoA und der ILS unter Einbeziehung der Waldbesitzer **festzulegen**. Dabei sind die örtlichen Gegebenheiten, wie die Art und Weise der Brandherdortung, zur Verfügung stehende Kommunikationsmittel, die Waldbrandgefährdung, Einsatzpläne (s. Nr. 3.2 DEL) etc. zu berücksichtigen.

Ein Muster eines Waldbrandalarmplanes ist in Anlage 14, Seite 1 beigefügt. Für AWFS gilt das Alarmierungsschema in Anlage 14, Seite 2.

2.4.3.3 Alarmierung bei Waldbränden ab 5 ha Größe mit Ausbreitungstendenz Erreichen Waldbrände eine Größe von ≥ 5 ha erfolgt die tel. Alarmierung:

# a) vom zuständigen FoA/ NPA

mit den Pflichtangaben It. Anlage 14, Seite 3

- während der Kernarbeitszeit:
  - an die LFoA, FG 22.
- außerhalb der Kernarbeitszeit bei WGST 2 und 3:
  - von den Diensthabenden der FoÄ/ NPÄ über die WBZ an LFoA V o.V.i.A. und von dort an LM AL 2 o.V.i.A. (tel. Erreichbarkeit ausgewählter Dienststellenleiter für die Hausleitung des LM).
- außerhalb der Kernarbeitszeit ab WGST 4:
  - an den jeweiligen <u>Diensthabenden</u> der Zentrale der LFoA.
- **b) vom LFoA, FG 22** nach Kenntnisnahme der Meldung nach 2.4.3.3 a)
  - während der Kernarbeitszeit :
    - an das LM Ref. VI-240
  - außerhalb der Kernarbeitszeit bei WGST 2 und 3:
    - s. Nr. 2.4.3.3 a)
  - außerhalb der Kernarbeitszeit ab WGST 4 vom Diensthabenden der Zentrale der LFoA:
    - den <u>Diensthabenden</u> des LM
- c) <u>nach Kenntnisnahme der Meldung nach 2.4.3.3 b) vereinbaren</u>
  - während der Kernarbeitszeit LFoA, FG 22 und LM, Ref. VI-240 sowie
  - außerhalb der Kernarbeitszeit bei WGST 2 und 3 <u>V o.V.i.A. mit LM AL 2 o.V.i.A.</u>
  - außerhalb der Kernarbeitszeit ab WGST 4 die jeweiligen <u>Diensthabenden</u> der Zentrale der LFoA und des LM den weiteren Austausch lageabhängig.

Die Anrufe sind im Formular It. Anlage 14, Seite 3 vom Anrufenden und vom Ruf-Annehmenden zu dokumentieren.

Die Daten sind von der für die Waldbrandmeldung zuständigen Forstdienststelle am auf den Brand folgenden Werktag ins Waldbrandmodul des elektronischen Waldschutzmeldewesens (eWSM) aufzunehmen (s. Nr. 5.1.1 DEL).

#### 2.5 Weitere flankierende Maßnahmen der Waldbrandvorsorge

#### 2.5.1 Beratung, Betreuung und Beteiligung der Waldbesitzer

**Die Waldbesitzer** sind, soweit noch nicht geschehen, durch die UFB in geeigneter Weise an die Erfordernisse der Waldbrandvorbeugung und die Waldbrandnachsorge heranzuführen. Sollte mit dem Waldbesitzer keine Einigung zu den Vorgaben des LWaldG i. V. m. der WaldBrSchVO erzielt werden, sind von der zuständigen UFB die entsprechenden forstbehördlichen Schritte einzuleiten und durchzusetzen.

Die UFB verwenden zur Sicherung einer einheitlichen Verwaltungspraxis die beiliegenden Musteranschreiben, Musteranordnungen und Umsetzungshinweise (s. Anlagen 15 bis 17).

# 2.5.2 EU-Förderung von Maßnahmen zur Waldbrandvorbeugung

Für die aktuelle **Förderperiode** nach VO 1305/2013 (**2014-2020**) gilt als **Förderkulisse** die **revierweise Einstufung in Gebiete mit mittlerem und hohem Waldbrandrisiko gem. Anlage 10**. Die entsprechenden Erlasse für Maßnahmen des Landes und der Landesforst M-V sowie Richtlinien für nichtstaatliche Waldbesitzer sind zu beachten.

Zur Sicherung von einheitlichen Standards in den Gebieten mit mittlerem und hohem Waldbrandrisiko und zur Minimierung des Verwaltungsaufwandes wird für die Wund- und Schutzstreifenbearbeitung entgegen der Festlegungen zur Kostenbeteiligung in Nr. 2.5.1 DEL in der aktuellen Förderperiode für die Förderkulisse folgendes verfügt:

Die UFB sollen die Wund- und Schutzstreifenbearbeitung eigentümerübergreifend durchführen. Waldbesitzer können auf eigenen Wunsch die Bearbeitung eigenständig durchführen. Ausgenommen von Satz 1 und 2 sind in dieser Förderperiode die Wund- und Schutzstreifenbearbeitung auf Flächen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BIMA) sowie aus beihilferechtlichen Gründen auf so genannten NNE Flächen, die Dritten unentgeltlich vom Bund übertragen wurden.

#### 2.5.3 Feuermachen im Wald

Für das Feuermachen im Wald bei WGST 1, 2 und 3 (offene Feuer einschließlich Grillplätze) gelten die Festlegungen gem. § 4 Abs. 2, 4 bis 6 WaldBrSchVO. Aufgrund § 4 Abs. 4 WaldBrSchVO kann die Anlage von offenen Feuern bereits ab WGST 3 von der UFB versagt werden, wenn die aktuelle Brandgefährdung oder Prognose dies rechtfertigt.

Ausreichende vorbeugende Brandschutzmaßnahmen nach § 4 Abs. 4 und 5 WaldBrSchVO sind durch die UFB zu fordern und von den Teilnehmern zu befolgen.

# 2.5.3.1 Regelungen zum Verbrennen von Reisig im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft

Die Absicht, im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft außerhalb von genehmigten Feuerstellen nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 und 2 WaldBrSchVO Feuer zu machen ist nach § 4 Abs. 4 WaldBrSchVO:

der UFB einen Werktag vorher anzuzeigen.

**Alle Waldbesitzer** (auch FoÄ und NPÄ) oder Nutzungsberechtigte **haben** weiterhin **gem. § 2 Abs. 2 der Pflanzenabfalllandesverordnung** vom 18. Juni 2001 (GVOBI. M-V S. 281, **s. Anl. 18**):

 das Verbrennen von Reisig der zuständigen Leitstelle spätestens <u>24 Stunden vorher anzuzeigen</u>. Geht eine **Anzeige zum Verbrennen von Reisig** im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft bei der **UFB** ein, **weist** diese die Antragsteller **darauf hin**, dass die Absicht, Feuer zu machen, **auch der Leitstelle anzuzeigen ist**.

# 2.5.3.2 Feuermachen durch Waldpädagogen, Naturheiltherapeuten oder Heilpraktiker

Genehmigungen zum Feuermachen nach § 4 Abs. 2 Nr. 4 WaldBrSchVO können auch für Waldpädagogen, Naturheiltherapeuten oder Heilpraktiker von den UFB mit den entsprechenden Auflagen erteilt werden. Länger geltende Genehmigungen können mit der Auflage erteilt werden, dass die beabsichtigte Feuerstelle in Anlehnung an § 4 Abs. 4 WaldBrSchVO mindestens einen Werktag zuvor bei der UFB mit Angabe von Anlass, Ort und Zeitpunkt anzuzeigen ist.

- 3. ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN FORSTBEHÖRDEN, STADT- UND KREISVERWALTUNGEN UND FEUERWEHREN BEI DER VERHÜTUNG UND BEKÄMPFUNG VON WALDBRÄNDEN
- 3.1 Arbeitsgruppe (AG) Waldbrandschutz, Kreiswaldbrandschutzbeauftragter

#### 3.1.1 AG Waldbrandschutz

Die Bildung und grundsätzliche Aufgaben der AG Waldbrandschutz ergeben sich aus § 20 Abs. 3 bis 5 WaldBrSchVO. Weitere Festlegungen zur Beratungsintensität und Aufgaben enthalten die Nr. 3.1.2, 3.2.1 bis 3.2.3 WaldBrErl.

# 3.1.2 Kreiswaldbrandschutzbeauftragte

Die **grundsätzlichen Befugnisse und Aufgaben** des Kreiswaldbrandschutzbeauftragten als Vertreter der UFB und der Waldbesitzer (soweit keine eigenen Vertreter berufen wurden) in der **AG Waldbrandschutz** sowie ihre **Benennung durch das LM** sind in **Nr. 3.1.3 bis 3.1.5 WaldBrErl** geregelt.

Bei Änderungsbedarf schlägt die Zentrale der LFoA bis 24. Februar dem LM je Landkreis oder kreisfreier Stadt einen Kreiswaldbrandschutzbeauftragten und einen Stellvertreter aus dem Kreis der Leiter der betroffenen Leit-FoÄ oder/und FoÄ vor. Die Vorschläge sind vorher mit den NPÄ abzustimmen. Dabei ist die zum Teil ungünstige Struktur (Landkreisgrenzen im Verhältnis zu den Außengrenzen der Leitforstamtsbereiche) in geeigneter Weise zu berücksichtigen.

Die durch das LM bestätigten **Kreiswaldbrandschutzbeauftragten** sind in **Anlage 19 aufgeführt**.

# 3.2 Einsatzpläne, Katastrophenschutzplanung

Die Mitwirkung der AG Waldbrandschutz und somit auch der Kreiswaldbrandschutzbeauftragten an der Erstellung von Einsatz- und Katastrophenschutzplänen ist in Nr. 3.2.1 bis 3.2.3 WaldBrErl, die der Fachämter in Nr. 3.2.4 WaldBrErl geregelt.

# 3.3 Einsatzleitung unterhalb und im Katastrophenfall, Mitwirkung der Forstbehörden

Näheres zur Einsatzleitung unterhalb und im Katastrophenfall sowie zur Mitwirkung der Forstbehörden in der Einsatzleitung ist in Nr. 3.3, 3.3.1-3.3.3 WaldBrErl geregelt.

# 3.4 Hinweis auf Auslösung des Katastrophenfalles bei Waldbränden

Näheres zur Auslösung des Katastrophenfalles bei Waldbränden in M-V sowie der ggf. erforderlichen Zusammenarbeit mit der Republik Polen ist in Nr. 3.4 WaldBrErl geregelt.

# 3.5 Einsatz von Luftfahrzeugen zur Waldbrandbekämpfung

Näheres zum Einsatz von Luftfahrzeugen zur Waldbrandbekämpfung ist in Nr. 3.5 WaldBrErl geregelt.

# 3.6 Waldbrandeinsatzkarten (WBEK)

Grundsätze zur Erstellung durch die LFoA, dem 5-jährigen Aktualisierungsturnus, die Herausgabe der Daten und der analogen Karten an die Gefahrenabwehrbehörden, Waldbesitzer und Dritte sowie die Veröffentlichung der Waldbrandeinsatzkarte (WBEK) im Geodatenportal des Landes sind in § 18 i. V. m. § 6 Abs. 5 WaldBrSchVO sowie Nr. 3.6 WaldBrErl geregelt.

Für Aktualisierungen arbeiten die FoÄ/NPÄ dem BT FVI die Veränderungen auf Anforderung zu. Die nächste Aktualisierung erfolgt zum Stichtag 2023. Die Waldbesitzer sind auf Basis von § 6 Abs. 5 WaldBrSchVO in die Aktualisierungen rechtzeitig mit einem Vorlauf von 2 Jahren einzubeziehen.

Die Ausgabe von WBEK an die FoÄ/NPÄ erfolgt automatisch nach Abschluss der Aktualisierung vom BT FVI. Weitere Karten werden auf Anforderung der FoÄ/NPÄ durch den BT FVI ausgegeben.

Die Ausgabe der digitalen oder analogen WBEK an Waldbesitzer (BFB, nichtstaatliche Forstverwaltungen und weitere Waldbesitzer) und alle berechtigten Dienststellen für Brand- und Katastrophenschutz sowie lokle Träger des Brandschutzes (IM, LPBK, Fachämter, ILS, Ämter und Gemeinden für ÖFW) erfolgt gebühren- und kostenfrei auf Anforderung beim BT FVI.

In den FoÄ/NPÄ sind ggf. für den Einsatzfall weitere Forstkarten mit größerem Maßstab (Amts- und Revierkarten) in ausreichender Anzahl zur örtlichen Einweisung bereitzuhalten.

# 3.7 Sperrung von Waldgebieten zur Waldbrandvorsorge, Wegesperren

**3.7.1** Hinweise an andere Berechtigte (Dritte) nach § 17 Abs. 3 WaldBrSchVO Bei Genehmigungen zu §§ 28 Abs. 4 und 29 LWaldG sind die für den jeweiligen Antrag erforderlichen Auflagen des § 4 Abs. 6 WaldBrSchVO durch die UFB umzusetzen. Grundlage bilden die Anlagen 21 und 21a dieses Erlasses.

3.7.2 Sperrung von Waldgebieten zur Waldbrandvorsorge Die UFB kann gem. § 17 Abs. 1 WaldBrSchVO im Benehmen mit den Landräten und Oberbürgermeistern bei hoher Waldbrandgefahr (ab WGST 4) das Betreten und Befahren von Waldgebieten untersagen.

Die **UFB**, vertreten durch den zuständigen Kreiswaldbrandschutzbeauftragten, **stimmt sich** hierzu nach **Nr. 3.7.2 WaldBrErI** mit den **Gefahrenabwehrbehörden** des Landkreises oder der kreisfreien Stadt **ab**. Die damit einhergehenden Einschränkungen sowie der erhebliche Aufwand für Bekanntmachung, Beschilderung und Überwachung sprechen für ein maßvolles abgestimmtes Vorgehen.

Die Leiter der UFB (LFoA/NPÄ) ordnen nach Herstellung des Benehmens die Sperrung bzw. deren Aufhebung an. Die Anordnung sowie deren Aufhebung ist gem. § 17 Abs. 2 WaldBrSchVO öffentlich bekanntzugeben. Zeitgleich sind die betroffenen FoÄ, BFB und die OFB über die Anordnung bzw. deren Aufhebung zu informieren.

Die Regelungen von § 30 Abs. 2 LWaldG bleiben unberührt.

3.7.3 Sicherung nichtöffentlicher Waldwege (Wegesperren)

Beim Einsatz von verschließbaren Wegesperren oder Schrankensystemen sind im Wirkungsbereich der jeweiligen AG Waldbrandschutz einheitliche Verschlusssysteme zu verwenden. Es ist sicher zu stellen, dass den Waldbesitzern, ÖFW, Rettungsdiensten, der Polizei sowie weiteren Nutzungsberechtigten (Jäger, Personen, Behörden oder Firmen mit Fahrgenehmigungen etc.) Schlüssel in ausreichender Anzahl zur Verfügung gestellt werden.

**Die Regelungen von § 28 Abs. 4 LWaldG bleiben unberührt.** Auf die v.g. Festlegungen in Nr. 3.7.1 und 3.7.2 DEL wird verwiesen.

# 3.8 Kampfmittelbelastete Flächen

Laut § 20 Abs. 6 WaldBrSchVO sichern die Landräte und Oberbürgermeister in Abstimmung mit dem LPBK ab , dass die aktuelle Datenlage zu kampfmittelbelasteten oder anderweitig verseuchten Flächen in den Einsatzdokumenten für den Waldbrandschutz verzeichnet ist. Sie regeln die Bekämpfung von Waldbränden auf diesen Flächen in speziellen Einsatzplänen (s. Nr. 3.2 DEL). Darin ist festzulegen, wie die Einsatz- und Hilfskräfte einen Waldbrand in diesen Gebieten mit geringstmöglicher Gefährdung für Leib und Leben aufhalten oder begrenzen.

Die Daten werden im LPBK geführt und werden von dort zur Aktualisierung der WBEK übernommen (s. Nr. 3.6 DEL).

#### 3.8.1 Kampfmittelfunde, Beräumung

Kampfmittelfunde im Wald sind durch die UFB umgehend beim Munitionsbergungsdienst (MBD) des LPBK anzuzeigen. Auf die Kampfmittelverordnung vom 8. Juni 1993 (GVOBI. S. 575) wird verwiesen. Eine sofortige Beräumung dieser Funde ist zu beantragen.

Bei flächiger Belastung tritt der Eigentümer gegenüber dem LBPK als Antragsteller auf. Die UFB können daher nur Anträge für den Landeswald stellen. Ein vorheriger

Austausch mit dem MBD zum Antrag wird empfohlen. Waldbesitzer sind hinsichtlich der Verfahrensweise zu beraten.

Folgende Parameter sind zu beachten und im Antrag nachzuweisen:

- Nachweis des öffentlichen Interesses, i.d.R. bereits durch Verweis auf § 28
   Abs. 1 LWaldG (freies Betretungsrecht) gegeben
- Nachweis des Eigentums an der zu beräumenden Fläche
- Analoge bzw. digitale Forstkartenauszüge
- Erläuterung der Dringlichkeit (bspw. stark frequentierte Naherholungsbereiche, Höhe der Brandlast der betroffenen Wäldern insbesondere in Ortsnähe etc.)

Nicht beräumte Neufunde sind in den analogen WBEK bis zur nächsten Aktualisierung händisch zu vermerken.

Sollte das öffentliche Interesse durch das LPBK anerkannt sein, so trägt die Kosten für die Beräumung gem. Kampfmittelbeseitigungskostenverordnung vom 21. Februar 2005 (GVOBI. M-V S. 70) das Land. Bei vordergründig wirtschaftlichem Interesse trägt die Kosten der Eigentümer.

Sollten bei der Beräumung andere Altlasten (Müll, Schrott etc.) gefunden werden, ist für die Entsorgung der jeweilige Eigentümer zuständig.

# 3.8.2 Waldbrände auf kampfmittelbelasteten Flächen; Alarmierung, Bekämpfung

Waldbrandmeldungen bei den UFB sind von diesen immer vor Alarmierung der Leitstelle unter Nutzung der WBEK daraufhin zu überprüfen, ob diese in kampfmittelbelasteteten Flächen liegen (vgl. Nr. 2.4.3.2 i. V. m. Anlage 14 Seite 1).

Die Entscheidung zur Alarmierung des permanenten Bereitschaftsdienstes des regionalen MBD liegt bei der Leitstelle. In der Folge kann der jeweilige Einsatzleiter der ÖFW den MBD zur Unterstützung anfordern.

Bei der Waldbrandbekämfung auf kampfmittelbelasteten Flächen gilt immer der Grundsatz: "Mensch vor Wald!"

Der MBD gibt folgende Hinweise für die verschiedenen Kampfmittelbelastungskategorien:

Katego	orie	Empfehlung MBD für Bewirtschafter und ÖFW:
Kat. 1	Kampfmittelverdacht nicht bestätigt	-> keine Einschränkung
Kat. 2	Kampfmittelbelastung untersucht, ggf. weiterer Erkundungsbedarf	-> keine Einschränkung
Kat. 3	Kampfmittelbelastung dokumentiert	-> Bewirtschaftung kann wie 10 Jahre zurückliegend fortgesetzt werden; Eingriffe in den Oberboden sind zu vermeiden! -> Brände können bekämpft werden;
		Eingriffe in den Oberboden sind zu vermeiden.
Kat. 4	Kampfmittelbelastung bestätigt, Beseitungung erforderlich	-> keine Bewirtschaftung; keine Eingriffe in den Oberboden!
		-> Zu den Brandherden sind 1.000 m
		Abstand zu halten; nur devensive Be-

	L. Y. a. a. f ( - L. Ch Y. a. P L. L.
	kämpfungstaktikenmöglich!
	i kampiangotaktikommognom

In der WBEK 2018 wurden daher die Kategoerien 2 und 3 zusammengefasst und getrennt von der Kategorie 4 dargestellt.

Die jeweilige Einsatzleitung der ÖFW trifft letztendlich die Entscheidung (ggf. in Zusammenarbeit mit dem regionalen MBD), ob den vorgenannten Empfehlungen gefolgt wird. Sie bestimmt die jeweilige Bekämpfungstaktik, auch ob bisher genutzte Waldwege oder bearbeitete Wundstreifen in bekannten kampfmittelbelasteten Gebieten im Brandfall befahren und als Aufstelllinie für ÖFW und Hilfskräfte genutzt werden können.

Soweit bereits Einsatzpläne für die betroffenenen kampfmittelbelasteten Flächen bestehen, werden diese Grundlage des Handelns.

#### 3.9 Amtshilfe

Der über Organisationsgrenzen hinausgehende Einsatz von Kräften und Technik der UFB bei der Waldbrandbekämpfung geschieht jeweils auf Anforderung des Hilfebedürftigen im Rahmen der Amtshilfe andernfalls als Dienstleistung.

#### 4. WALDBRANDHERDNACHSORGE

Eine gelöschte Brandstelle ist gem. § 6 Abs. 4 der WaldBrSchVO abzusichern (Waldbrandnachsorge). Dabei ist sicherzustellen, dass von einem gelöschten Waldbrandherd kein neuer Waldbrand entsteht. Auf § 19 Abs. 2 und § 20 Abs. 2 WaldBrSchVO wird hingewiesen.

Da jeder abgelöschte Brandherd im Wald durch günstige Bedingungen (Wind, lange Trockenheit, glimmende Humusauflage oder Torfkörper etc.) wieder aufflammen kann, kommt der Waldbrandnachsorge eine hohe Bedeutung zu.

# Geeignete Mittel der Waldbrandnachsorge sind:

- Waldbrandwachen vor Ort,
- Pflügen von Wundstreifen bis auf den Mineralboden um die Brandfläche herum.
- Bewässern von Glutnestern mit Hilfe von Wasserwagen.

Im Landeswald handeln die FoÄ/NPÄ entsprechend den Erfordernissen bei der Sicherung eines abgelöschten Brandherdes.

Betroffene Waldbesitzer sind von der UFB oder dem jeweiligem Diensthabenden über den Waldbrand, den Stand der Waldbrandbekämpfung und den Erfordernissen der Waldbrandnachsorge zu informieren. Wenn Waldbesitzer nicht erreichbar oder personell, technisch und finanziell nicht in der Lage sind, diese Maßnahmen eigenständig zu ergreifen, handeln die UFB gem. § 19 Abs. 2 LWaldG (Geschäftsführung ohne Auftrag) unmittelbar. Die Kosten die dabei entstehen, sind gem. § 6 Abs. 4 i. V. m. § 13 Abs. 2 und 3 WaldBrSchVO sowie Nr. 2.5.1 DEL umzulegen.

#### 5. BERICHTERSTATTUNG

# 5.1 Operative Waldbrandmeldungen

Hierbei handelt es sich ausschließlich um Meldungen, die am Werktag nach Abschluss der Abwehrmaßnahmen oder nach Bekanntwerden von gelöschten Waldbränden fällig werden. Die Festlegungen zur Alarmierung in Nr. 2.4.3 DEL bleiben unberührt.

#### 5.1.1 Forstbehörden und weitere Waldschutzmeldestellen

Alle Brände sind spätestens am folgenden Werktag bis 8:30 Uhr von der/vom zuständigen Revierleiter/in im Waldbrandmodul des eWSM, Formular Waldbrandmeldung, zu erfassen. Die Meldung an LFoA FG 22 und die WBZ erfolgt nach dem Speichern automatisch per Mail.

Die <u>LFoA FG 22 sendet</u> [bei Veränderungen] <u>werktäglich</u> die aktualisierte, auflaufende, vorläufige Waldbrandstatistik bis 9:00 Uhr per E-Mail an:

- o das LM Referat VI-240 und
- o das SG 032-4 der LFoA.

# 5.1.2 Integrierte Leitstellen (ILS)

Die Meldepflicht der ILS ist in Nr. 5.1.2 WaldBrErl geregelt. Auf § 19 Abs. 2 Wald-BrSchVO wird verwiesen.

#### 5.2 Monatsmeldung/ Waldbrandstatistik/Schadensermittlung

#### 5.2.1 Forstbehörden und weitere Waldschutzmeldestellen

#### 5.2.1.1 Monatsmeldung

Die im Waldbrandmodul des eWSM mit der operativen Waldbrandmeldung gespeicherten Daten, werden mit Abschluss des jeweiligen Meldezeitraums automatisch in die monatliche Berichterstattung (Monatsmeldung) übernommen.

#### 5.2.1.2 Waldbrandberichtsbogen

Der Waldbrandberichtsbogen ist im Waldbrandmodul des eWSM hinterlegt und dient als detaillierter Einzelnachweis zur statistischen Erfassung für alle [bekannten] Waldbrände. Er wird für jeden Einzelbrand nach dem Speichern der operativen Waldbrandmeldung im eWSM automatisch als Leerformular zur weiteren Bearbeitung erzeugt. Um das jeweilige eWSM Meldejahr abschließen zu können, ist der Waldbrandberichtsbogen spätestens bis zum Ende des Kalenderjahres vollständig von der/vom zuständigen Revierleiter/in auszufüllen.

Die Landeswaldschutzmeldestelle wertet anhand der über das eWSM gemeldeten Daten das Waldbrandgeschehen für den Gesamtwald aus. Die Ergebnisse werden für die Waldbrandstatistiken des Landes, des Bundes und der EU verwendet.

# 5.2.1.3 Schadensermittlung

Die **Waldbrandschadensermittlung** erfolgt für jeden Waldbrand in Abhängigkeit von der Feuerart und Brandflächengröße anhand aktueller Durchschnittswerte. Diese werden den Waldschutzmeldestellen von der Landeswaldschutzmeldestelle zur Verfügung gestellt. Der berechnete Schaden ist durch den Verantwortlichen Mitarbeiter

in der Waldschutzmeldestelle im eWSM Waldbrandmodul Formular "Waldbrandberichtsbogen" einzutragen.

Werden aufgrund von Schadensersatzforderungen genauere Angaben zu den entstandenen Waldbrandschäden von Dritten benötigt, so können diese eine detaillierte Berechnung beim zuständigen Fachgebiet der LFoA beantragen. Diese Gutachten sind gem. Forstkostenverordnung bzw. Richtlinien über die Inanspruchnahme von Leistungen der LFoA kostenpflichtig.

#### 5.2.2 Brand- und Katastrophenschutzbehörden

Die **Aufgaben** der Brand- und Katastrophenschutzbehörden sind in **Nr. 5.2.2 Wald-BrErl** geregelt.

# 5.3 Anzeige von vermutlich vorsätzlichen Brandstiftungen

Bei Verdacht auf vorsätzliche Brandstiftung erstattet die zuständige UFB umgehend Anzeige bei der nächsten Polizeidienststelle.

# 6. AUS- UND FORTBILDUNG, ÜBUNGEN, BELEHRUNGEN

# 6.1 Aus- und Fortbildung

Die UFB und die OFB organisieren regelmäßig Aus- und Fortbildungsveranstaltungen zum Thema Waldbrandschutz für ihre Bediensteten.

Die eingesetzten **Mitarbeiter in der WBZ sind** mindestens **einmal jährlich** vor Aufnahme der Tätigkeit in Hinsicht auf Waldbrandherdortung, allgemeine Kenntnisse und Alarmierungswege **zu schulen**. Die Schulung ist zu protokollieren.

# 6.2 Übungen zur Waldbrandbekämpfung

Die **Leit-FoÄ sichern gem. Nr. 6.2.1 und 6.2.2 WaldBrErl** die turnusmäßig in Verantwortung der Landkreise **durchzuführenden Übungen** in ihrem Bereich mit den FoÄ/NPÄ ab. Im Bedarfsfall ist die Zentrale der LFoA sowie das LM in die Übung einzubeziehen. Es empfiehlt sich eine vorherige Abstimmung in der AG Waldbrandschutz.

Die Termine der Übungen sind dem LM 10 Werktage vor der jeweiligen Übung auf dem Dienstweg mitzuteilen (Formular s. Anlage 20).

Die beteiligten Behörden und Dienststellen treffen nach Nr. 6.2.3 WaldBrErl Festlegungen zur anteiligen Kostenübernahme. Grundsätzlich soll jede beteiligte Behörde, Dienststelle oder Instutition die Kosten für seine daran beteiligten Mitarbeiter und seine eingesetzte Technik tragen.

# 6.3 [Funk- und ]Alarmierungsübung

Die Leit-FoÄ organisieren gem. Nr. 6.3 WaldBrErl gemeinsam mit den Fachämtern unter Einbeziehung aller an der Waldbrandbekämpfung beteiligten Dienststellen einmal jährlich, spätestens bis Ende März, eine Alarmierungsübung.

Die Vollzugsmeldungen der Leit-FoÄ sind dem LM jährlich bis 30. April auf dem Dienstweg mitzuteilen (Formular s. Anlage 20).

# 6.4 Belehrungen

Die Belehrungen über brandschutzgerechtes Verhalten erfolgen nach § 10 der WaldBrSchVO und Nr. 6.4 WaldBrErl. Darüber hinaus können anliegende Muster verwandt werden (s. Anlagen 21 und 21a).

#### 7. ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

Neben den Informationen der Bevölkerung durch Rundfunk, Fernsehen, Presse und ortsübliche Bekanntmachung über die aktuelle Waldbrandgefährdung (WGST) und die damit verbundenen Gefahren haben die Forstbehörden durch Einbeziehung der örtlichen Presse, Aufklärungsmaterialien und andere Formen der Öffentlichkeitsarbeit (z. B. in Schulen und gegenüber Gästen des Landes) die Bevölkerung gemäß § 11 der WaldBrSchVO aufzuklären.

Die anderen für den Waldbrandschutz zuständigen Behörden beteiligen sich daran mindestens ab WGST 4.

# 8. INKRAFTTRETEN, AUßERKRAFTTRETEN

Dieser Erlass tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft.

Der Durchführungserlass zum gemeinsamen Waldbrandrunderlass vom 25. Juni 1999, zuletzt geändert am 6. Juli 2016, tritt mit Erscheinen dieses Erlasses außer Kraft.

#### Weiterhin treten außer Kraft:

- Schreiben Az. VI-220a 7432.701 vom 26. Juni 1995 zur Zusammenarbeit mit der DB-AG bezüglich Anlage und Unterhaltung von Wundstreifen,
- Erlass Az. VI 220a 7342.71/731 vom 19. September 2005 zum Betrieb von AWFS in M-V,
- Erlass Az. VI 220b 7432.701 vom 5. Februar 1997 zur Rahmenvereinbarung des Landes M-V mit der E-Plus Mobilfunk GmbH, zuletzt geändert mit Erlass vom 15. Mai 2006,
- Erlass Az. VI 220a 7432.701 vom 29. Dezember 1999 zur Rahmenvereinbarung des Landes M-V mit der VIAG Intercom-O2 GmbH, letztes Schreiben VI-220a 7432.701 vom 21. Juli 2006
- Erlass Az. VI 220a 7432.701 vom 16. Dezember 2005 zur Gemeinsamen Erklärung des Landes und der DFMG über die Nutzung von Musterverträgen
- Erlass Az. VI 220b-VI 200a vom 19. Dezember 1995 zur Verfahrensweise zur Genehmigung für das Befahren von Waldwegen durch Vertreter der DB-AG,
- Erlass Az. VI 220b VI 200a vom 20. Juni 1995, geändert am 31. Mai 1996, 17.02.2000, versandt an UFB am 23. Feburar 2000 zur Verfahrensweise zur Genehmigung für das Befahren von Waldwegen durch Vertreter von Energieund Gasunternehmen des Landes,
- Erlass Az. 220a 7432,70 vom 14. April 2004 zur Abwehr von Waldbränden auf Kampfmittelbelasteten Flächen an Leitforstämter M-V nachrichtlich an LFG, FoÄ, NPÄ, LPBK,
- Erlass Az. VI-220a 7432.701 vom 22. März 2006, zuletzt ergänzt per Mail vom 12. Mai 2009 zur Anwendung der Kampfmittelbeseitigungskostenverordnung

Im Auftrag gez. Hans-Joachim Schreiber

# <u>Anlagenübersicht</u>

Amagenubersicht	Seite
Anlage 1 (11 Seiten) Waldbrandschutzverordnung	30
Anlage 2 (10 Seiten) Waldbrandrunderlass	41
Anlage 3 (1 Seite) SkylaternenverbotsVO	51
Anlage 4 (1 Seite) Übersicht Leitforstämter für den Waldbrandschutz	52
Anlage 5 (3 Seiten) Wichtige Termine und Aufgaben	53
Anlage 6 (2 Seiten) Hinweise zum Erhalt sicherheitsrelevanter Standards für die Infrastruktur in den Nationalparken vom 20.10.2013	56
Anlage 7 (2Seiten) Empfehlungen zu Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes in Vorbereitung und Durchführung der Ernte sowie bei Einlagerung brennbarer pflanzlicher Erzeugnisse vom 06.06.2000 (ABI. M-V S. 1005)	58
Anlage 8 (1 Seite) Meldeschema Frühjahrsbereitschaft Waldbrandschutz AWFS	60
Anlage 9 (3 Seiten) Erlasses zum Verfahren der forstbehördlichen Beteiligung beim Bau und Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) Az. VI 240a 743-2-701 vom 22.07.2013	61
Anlage 10 (3 Seiten) Waldbrandrisikogebiete gem. AmtsBl. M-V 2017, S. 222	64
Anlage 11 (1 Seite) generalisierte Einstufung der FoÄ/ NPÄ in Waldbrandrisikogebiete	67
Anlage 12 (1 Seite) Hilfstabelle zur Bestimmung der Waldbrandgefahrenstufen (WGST) bei von der Prognose abweichenden Niederschlagsmengen	68
Anlage 13 (1 Seite) Muster Telefon- und Adressenübersicht der Diensthabenden	69
Anlage 14 (3 Seiten) Muster: Waldbrandalarmplan, Meldeweg Kameraüberwachung, Waldbranderstmeldung	70

	Seite
Anlage 15: (9 Seiten) Intern! Musterschreiben zu den Pflichten im Waldbrandschutz für Waldbesitzer	73
Anlage 16: (6 Seiten) Intern! Musteranordnung Pflichten im Waldbrandschutz	82
Anlage 17 (7 Seiten) Intern! Umsetzungshinweise für die Forstbehörden zu den Anl. 15 und 16	88
<u>Anlage 18</u> (2 Seiten) Pflanzenabfalllandesverordnung	95
Anlage 19(1 Seite) Kreiswaldbrandschutzbeauftragte	97
Anlage 20 (1 Seite) Meldeschema Waldbrandbekämpfungs- und/ oder Alarmie- rungsübungen	98
Anlage 21 (2 Seiten) Vorgaben für aktenkundige Waldbrandschutzbelehrungen nach § 10 WaldBrSchVO	99
Anlage 21a (1 Seite) Hinweise Waldbrandschutz	101